

Hans Grünig
 clevertrailer
 Birkenweg 18
 3250 Lyss
 +41 (0)76 385 07 42
 www.clevertrailer.ch
 info@clevertrailer.ch
 MwSt Nr. CHE-109.023.485



- Bestellung
 Auftragsbestätigung

Besteller/Kunde

Firma: _____ Strasse: _____
 Name: _____ PLZ/Ort: _____
 Vorname: _____ Telefon: _____
 E-Mail: _____

Anhänger: Clevertrailer classic / fun

		Preis/Stück exkl. MWST	Anzahl	Betrag
classic	Anhänger, unlackiert, abschliessbar mit Prüfpapier (Prüf- und Zulassungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden)	5'950.-		
fun	Anhänger, unlackiert, abschliessbar mit Prüfpapier (Prüf- und Zulassungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden)	5'950.-		
Bereifung	Stahlfelge mit Pneu 155/55 R 15	inkl.		
	Alufelge mit Pneu 175/55 R 15 Typ:	445.- (Paar)		
Innenausbau	Antirutschbelag mit Festzurrutsche/Osen	inkl.		
	Weitere Ausbaumöglichkeiten	auf Anfrage		
Lackierung	Crystal White, Lite White	1'380.-		
	Uni Lackierung	1'480.-		
	Silberlackierung (weitere Farben auf Anfrage)	1'690.-		
	Zweite Farbe (geklebt)	340.-		
	Spezial Lackierung	nach Absprache		
Zubehör	Fallstütze/Stützrad	75.-		
	Ausdrehstütze hinten	135.-		
	Dachlastträger zu clevertrailer fun	325.-		
Prototyp	Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen			
Bemerkungen				
Total exkl. MWST				
Total inkl 8,0% MWST				

Alle Preise in CHF / Preisänderungen vorbehalten

Lieferfristen:

Anhängerkupplung:	2 - 5 Tage nach Auftragsbestätigung
Anhänger: Wochen nach Zahlungseingang der vereinbarten Anzahlung

Bestellung angenommen:

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Besteller/Kunde _____

Lieferant _____

!	Mit Aufgabe seiner Bestellung bestätigt der Kunde, dass er die in der Beilage abgedruckten „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ von Hans Grünig, Clevertrailer, kennt, mit ihnen ausdrücklich einverstanden ist und auf die Geltendmachung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen verzichtet“.
----------	---



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Hans Grünig, Clevertrailer, Birkenweg 18, 3250 Lyss (hiernach "Lieferant") sind gültig für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Kunden.

Die Bestellung oder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten durch den Kunden gilt als Anerkennung der vorliegenden Bestimmungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen.

- 1.2 Die Offerten des Lieferanten erfolgen grundsätzlich freibleibend.

Ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommt bezüglich Fahrzeugen und Anhängern erst mit der Abgabe der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung des Kunden annehme (Auftragsbestätigung) zustande.

Bei anderen Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder mangels einer solchen durch den Beginn der Leistungserbringung oder durch die Lieferung des Lieferanten zustande.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Bei Vorliegen einer Auftragsbestätigung sind die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich vereinbart werden.

Ausstattungen, Dimensionen und Gewicht der bestellten Produkte können im Verlaufe der Herstellung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Produkte beeinträchtigen.

Wird eine Auftragsbestätigung als Prototyp bzw. Entwicklungsauftrag bezeichnet gelten besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen bezüglich Herstellung, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Insbesondere bleibt die jeweilige Zulassungs- und Betriebsbewilligung durch die zuständigen Behörden ausdrücklich vorbehalten.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie dem Kunden ausdrücklich zugesichert werden.

- 3.2 Der Lieferant behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die er dem Kunden ausgehändigt hat. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Lieferanten ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder sie ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind. Die Verwendung von Plänen und technischen Unterlagen des Lieferanten zur Einholung von Konkurrenzofferten ist untersagt.

4. Preise

Es gelten die Preise gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung. Besteht keine solche, gilt die aktuelle Preisliste. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ab Werk ohne Verpackung und irgendwelchen Abzüge. Sämtliche Spesen, Steuern, Abgaben, Prüf- und Zulassungsgebühren, Zölle und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Sofern nicht schriftlich spezielle Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind 50% des Rechnungsbetrages bei Bestellung und 50% bei Lieferung zahlbar.

Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorkasse oder gegen unwiderruflichen, auf eine erstklassige Schweizer Bank gezogenen und von dieser bestätigten Letter of Credit.

- 5.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch, d.h. ohne weitere Mahnung, Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 5% p.a. belastet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 5.3. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen des Lieferanten ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Eigentumsvorbehaltsregister des Wohnsitzkantons des Kunden vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Bei Vermischung entsteht Miteigentum des Lieferanten nach dem Wertverhältnis der Bestandteile. Kommt der Kunde seinen Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen nicht nach, ist der Lieferant für die Dauer des Fortbestehens des Abnahme- und/oder Zahlungsverzuges berechtigt, die vom Kunden bestellten Produkte ungeachtet allfälliger dem Kunden zustehender Schutzrechte (z.B. Patente, Firmen-, Marken-, Muster-, Modell- und Urheberrechte) frei und ungehindert an Dritte zu veräussern.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sind.

- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höhere Gewalt;
- wenn der Kunde oder Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 7.3 Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatz, jedoch zum Rücktritt vom Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 90 Tagen.

- 7.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.

VERSION: 01/2006

Unterschrift Kunde _____

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über.
- 8.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 9.2 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Tagen nach Erhalt von Waren und Fertigstellung von Leistungen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 9.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 9.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 9.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 sowie in Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.

10. Anbau-, Wartungs- und Gebrauchshinweise für Anhängerkupplung und Anhänger

Für Anhängerkupplungen / Anhänger gelten die folgenden Anbau-, Wartungs- und Gebrauchshinweise:

- Nur mitgelieferte Schrauben, Federringe und Muttern der vorgeschriebenen Güteklasse verwenden.
- Schrauben immer mit dem angegebenen Drehmoment festziehen.
- Alle Schrauben nach 1'000 km Anhängerbetrieb und bei jedem vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen periodischen Wartungsdienst nachziehen.
- Die Kugelkupplung ist sauber zu halten und zu fetten.
- Der Kugeldurchmesser darf an keiner Stelle 49 mm unterschreiten (Messen mit Schieblehre).
- Nach Montage der Kupplung muss diese bei der zuständigen Amtsstelle (Schweiz: Kantonales Strassenverkehrsamt) geprüft und eingetragen werden. Prüfungs- und Eintragungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die im Fahrzeugausweis angegebene Anhängerlast des Zugfahrzeuges darf nicht überschritten werden. Es gelten die Angaben auf unserem Typenschild. Bei mehreren kombinierten Teilen der Anhängervorrichtung gilt der jeweils kleinste Wert.
- Ab- resp. Veränderungen des Anhängers sowie der Anhängerkupplung jeglicher Art (z.B. Schweißen, Bohren usw.) sind nicht zulässig.
- Gesetzliche Vorschriften für den Anhängerbetrieb, namentlich betreffend Beladung und Höchstgeschwindigkeit sind unbedingt einzuhalten.
- Die Ladung ist so anzuordnen, dass der Schwerpunkt vor der Achse liegt => Stützlast beachten. Die Ladung ist immer zu sichern.
- Das Fahren mit dem Anhänger „Clevertrailer“ ist auf winterlichen und schneebedeckten Strassen nur mit grösster Vorsicht geboten. Winterpneus sind Bedingung.
- Das Zugfahrzeug (smart) darf, im Zusammenhang mit Anhängerbetrieb, nur mit den Original smart Bereifungen gefahren werden.
- Anhänger NIE in der prallen Sonne stehen lassen.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1 Die Gewährleistung des Lieferanten dauert 12 Monate ab Lieferung bestellter Waren bzw. Fertigstellung bestellter Leistungen.
- Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde seinerseits seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Kaufpreis zurückzuerstatten. Die Kosten von Demontage und Neumontage gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 11.3 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- und Strassenverkehrsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Im Besonderen sind alle Haftungsansprüche beim gesamten Antriebsstrang am Smart ausgeschlossen.
- 11.4 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen des Lieferanten hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.2 ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 12.

12. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist nach Wahl des Lieferanten der Sitz des Lieferanten, der Sitz des Kunden oder jeder andere gesetzliche Gerichtsstand.** Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht.
- 14.2 Die Verträge zwischen Lieferant und Kunde unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980.